

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2013

Ausgabetag: 19. Dezember 2013

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
2. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Dabei wird die Regenwasserkanalisation unter Bezug auf § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 unterschieden nach

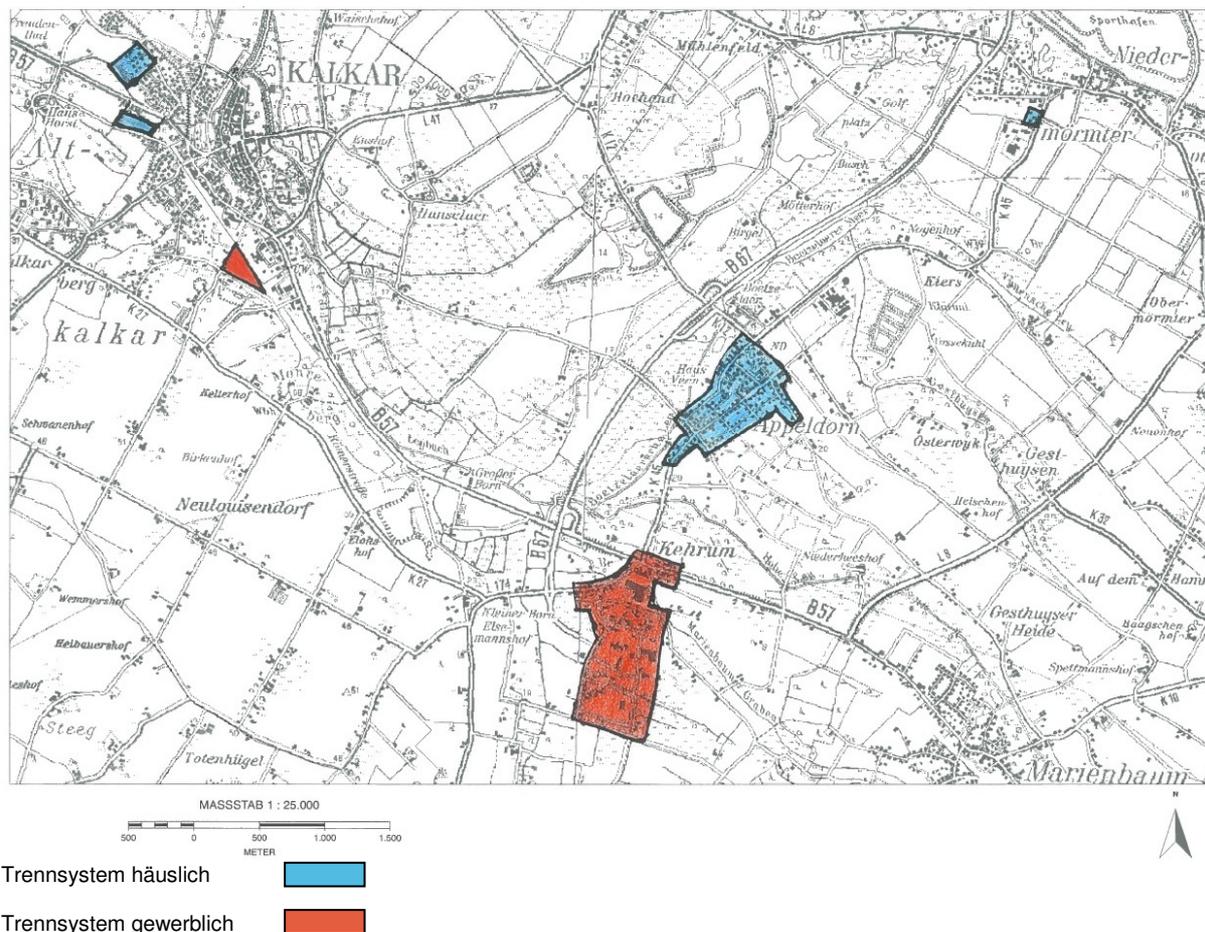
1. häuslich: Regenwasserkanalisation in reinen Wohngebieten, die der Kategorie II (für schwach belastetes Niederschlagswasser) des Trennerlasses entspricht.
2. gewerblich: Regenwasserkanalisation in ausgewiesenen Gewerbegebieten, die den Anforderungen der Kategorie III (für stark belastetes Niederschlagswasser) des Trennerlasses entspricht.

Die Trennsysteme gliedern sich in verschiedenen Einheiten, deren räumliche Zuordnung sich aus dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Plan ergibt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage 2 zur Satzung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Dezember 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 beschlossen:

Art. I

§ 2 (4) erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird eine pauschalierte Wassermenge angesetzt, bis ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei Eigentumswechsel.

Grundlage für diese Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 36 m³ je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich (3,0 m³ monatlich).

Die pauschalierte Wassermenge wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet. Ein Mehrverbrauch wird nachberechnet. Für einen Minderverbrauch erfolgt eine Erstattung.

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

	<u>2014</u>
- für Privathaushalte und sonstige	2,21 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)	
bis 20.000 cbm	2,21 €
bis 100.000 cbm	1,75 €
bis 200.000 cbm	1,38 €
über 200.000 cbm	1,09 €
- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind	1,66 €

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.

Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,69 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohrableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohrableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

§ 3 a (2) erhält folgende Fassung:

Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden durch Überfliegung bzw. Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 3 a (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter	<u>2014</u>
an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche	0,93 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (häuslich)	0,45 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (gewerblich)	1,04 €

Die Einteilung der verschiedenen Kanalisationsanschlüsse ergibt sich aus § 2 Nr. 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -.

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 3 a Absatz 4, Satz 2 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Dezember 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 16. Dezember 2013 zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 29,40 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 9,62 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Dezember 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister